

RS Vwgh 1995/5/31 94/16/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §15;

Rechtssatz

§ 15 BewG regelt den Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen und enthält keine Regelung einer "Aliquotierung des bedungenen Entgeltes", sondern regelt ausgehend von einem Jahreswert, der im Beschwerdefall mangels einer entsprechenden Regelung der Aliquotierung auf eine unbestimmte bzw immerwährende Vertragsdauer gar nicht feststellbar wäre, den Kapitalwert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160132.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at